

In einer wichtigen Klagesache mußte der Vereins-Ausschuß eigens einberufen werden, für dessen schwierige und aufopferungsvolle Arbeit den wärmsten Dank auszusprechen uns eine angenehme Pflicht ist.

In zahlreichen Fällen von Preisunterbietungen ist es, meist unter dankenswerter Mitwirkung der Kreis- und Ortsvereine, gelungen, von den Beklagten solche Garantien zu erlangen — in sechzehn Fällen wurden Kautionen von 300 bis 3000 *M* hinterlegt —, die eine Wiederholung der Sägungsverletzung als ausgeschlossen erscheinen lassen, ohne daß zu den äußersten Maßregeln gegriffen zu werden brauchte.

Sieht man die Liste derjenigen Firmen durch, die jetzt noch von den Einrichtungen des Börsenvereins ausgeschlossen sind, so fällt es auf, daß im Gegensatz zu früher sich große und einflussreiche Firmen kaum mehr darunter befinden. Daraus scheint zu erhellen, daß es nunmehr gelungen ist, einen Weg zu beschreiten, der es schwierig, ja fast unmöglich macht, noch ferner zu schleudern. Noch ist nicht alles so, wie wir es wünschen, und es wird noch vieler Arbeit bedürfen, dem erstrebten Ziele des einheitlich durchgeführten Ladenpreises nahe zu kommen, aber ein guter Anfang ist gemacht, und es wird nun namentlich Sache der Orts- und Kreisvereine sein, auf dem gegebenen Fundamente weiterzubauen, indem sie danach trachten, die in ihren Verkaufsbestimmungen enthaltenen Ausnahmerabatte immer mehr einzuschränken.

Vielleicht ist auch die Zeit nicht mehr fern, wo Berlin und Leipzig, nachdem sie sich rüchhaltlos zur Einhaltung der Rabattbestimmungen der Orts- und Kreisvereine für deren Gebiet bekannt haben, freiwillig auf den Lokalrabatt von 10 Prozent verzichten werden. Dann wäre ein Zustand geschaffen, der dem von uns erstrebten Ideale nahe käme.

Im Anschluß hieran müssen wir leider berichten, daß die Firma Artistische Union in Berlin, deren einer Inhaber zugleich Mitinhaber der Firma Mayer & Müller in Berlin ist, gegen den Börsenverein klagbar geworden ist wegen der seiner Zeit gleichzeitig mit Mayer & Müller über sie verhängten Maßregeln. Diese Klage hat uns um so mehr überrascht, als sie unmittelbar nach der Aufhebung der über die Firma Mayer & Müller sowohl, als der über die Artistische Union verhängten Maßregeln erfolgt ist. Der Börsenverein, der zu dem Vorgehen gegen die genannte Firma guten Grund gehabt hat, sieht dem Ausgange dieses Rechtsstreits mit Zuversicht entgegen.

Von einer bekannten Firma ist der Versuch gemacht worden, Bücher in einer dem sogenannten Gella- oder Hydrosystem ähnlichen Weise zu vertreiben. Die betreffende Handlung hat diese Betriebsweise, die wir als durchaus unzulässig und verwerflich bezeichnen mußten, eingestellt.

Dem Ersuchen ausländischer Firmen, sie gegen Preisunterbietungen deutscher Buchhandlungen zu schützen, konnten wir zu unserem Bedauern keine Folge geben, da sich unsere Machtbefugnis nur auf das deutsche Sprachgebiet erstreckt und unseres Erachtens vorläufig kaum daran zu denken ist, die Aufgabe des Börsenvereins noch dadurch zu erschweren, daß er seine Verkaufsbestimmungen auch im Auslande durchzuführen versucht. Daß es möglich sein wird, an diese Aufgabe heranzutreten, wenn einmal bei uns zu Hause die Verhältnisse sich mehr beseftigt haben und auch im nichtdeutschen Ausland kräftigere Organisationen geschaffen sein werden, die den Börsenverein zu unterstützen imstande sind, wagen wir zu hoffen.

Den von anonymer Seite in Aussicht gestellten Repressivmaßregeln, die darin bestehen sollen, deutsches Sortiment vom Auslande zu Schleuderpreisen nach Deutschland zu liefern, sehen wir ohne Besorgnis entgegen. Gegebenen Falles werden wir zweifellos Mittel und Wege finden, einem solchen Treiben Einhalt zu thun.

In dem vorigen Geschäftsbericht ist bereits auf die Entwürfe eines neuen Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken und Werken der Tonkunst und eines Gesetzes über Verlagsrecht hingewiesen worden. Während der Entwurf des Gesetzes über Urheberrecht bereits im Jahre 1899 erschienen und von unserem Außerordentlichen Ausschusse für Urheber- und Verlagsrecht geprüft worden war, hat das Reichsjustizamt den ebenfalls unter Mitwirkung Sachverständiger vorbereiteten Entwurf eines Verlagsrechts erst im Juli 1900 veröffentlicht. Der Außerordentliche Ausschuss hat auch diesen Entwurf in einer besonderen Sitzung in Leipzig am 26. September 1900 beraten und seine Aenderungsvorschläge gemacht. Die Verhandlungen sind im Wortlaut abgedruckt im Börsenblatt 1900, Nr. 263, Beilage.

Im Dezember 1900 hat der Bundesrat neue Entwürfe beider Gesetze dem Reichstage zur verfassungsgemäßen Beratung überwiesen. Die erste Lesung hat am 8. und 9. Jan. 1901 stattgefunden; sie endete mit der Verweisung beider Entwürfe an die erste Kommission des Reichstages. Diese beriet die Entwürfe in zwei Lesungen und achtzehn Sitzungen und erstattete ihre Berichte (Nr. 214 und 215 der Drucksachen des Reichstages) Ende März. Die zweite Lesung im Plenum hat in vier Sitzungen, 17.—20. April, stattgefunden, die dritte Lesung in drei Sitzungen am 30. April, 1. und 2. Mai.

Sofort nach dem Erscheinen der für den Reichstag bestimmten Entwürfe hat der Außerordentliche Ausschuss für Urheberrecht die dem Buchhandel wünschenswerten Aenderungen in einem Schriftstücke bezeichnet, das vom Vorstande des Börsenvereins unterm 3. Januar 1901 dem Reichstage eingereicht worden ist. Gleichzeitig haben Veröffentlichungen des Vereins Berliner Presse und des Vereins deutscher Ingenieure dem Ausschusse Anlaß zu Erwidern gegeben, die ebenfalls dem Reichstage überreicht, auch im Börsenblatt 1900, Nr. 288, Beilage, abgedruckt worden sind. Ueberhaupt sind die Mitglieder des Börsenvereins durch das Börsenblatt über diese wichtige Angelegenheit stets nach Möglichkeit unterrichtet worden.

Als die Reichstagsverhandlungen bevorstanden, hat Ihr Vorstand den Vorsitzenden und den Schriftführer des Außerordentlichen Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht, die Herren Geh. Kommerzienrat Wilh. Spemann in Stuttgart und Robert Voigtländer in Leipzig und ein Mitglied der deutschen Verlegerkammer, Herrn Ferdinand Springer in Berlin, beauftragt, mit den Mitgliedern des Reichstages und seiner Kommission persönliche Fühlung zu nehmen und die Interessen des Buchhandels bei den Beratungen der Gesetze wahrzunehmen. Die drei Herren haben persönlich der ersten und zweiten Lesung im Reichstage angewohnt und haben während der Kommissionsberatungen mit denjenigen Abgeordneten, die sich zu einer Erörterung der buchhändlerischen Verhältnisse haben bereit finden lassen, wiederholte und eingehende Verhandlungen geführt. Daß es nach der Verfassung und nach der Geschäftsordnung des Reichstages nicht möglich ist, Sachverständige mindestens bei den Verhandlungen der Kommissionen amtlich zu hören, ist bei dieser Gelegenheit schmerzlich empfunden worden.

Trotzdem kann der Buchhandel mit dem Inhalt der beiden Gesetze über Urheber- und Verlagsrecht im allgemeinen zufrieden sein. Ist auch mancher Wunsch trotz der erhobenen